

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Naturnaher Ausbau der Bramau auf Gebieten der Stadt Bad Bramstedt und den Gemeinden Hitzhusen, Hagen und Förden-Barl

Der Gewässerpflegeverband Bramau beabsichtigt, zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen rund 9 km langen Abschnitt der Bramau auf Gebieten der Stadt Bad Bramstedt und der Gemeinden Hitzhusen, Hagen und Förden-Barl naturnah umzugestalten. Der überplante Abschnitt ist zwischen dem Zusammenfluss der Osterau und Hudau auf dem Gebiet der Stadt Bad Bramstedt und der westlichen Grenze des Kreises Segeberg gelegen. Nach dem hier <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlanddigitalesanlagenverzeichnis/index.html?lang=de#/> einsehbarem digitalen Anlagenverzeichnis des Verbandes ist der Abschnitt zwischen Gewässer-Station -0+334 und 8+700 im Gewässer Nr. 1 „Bramau“ verortet.

Die vorgesehenen Maßnahmen im und am Gewässer stellen nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird.

Eine solche Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die in § 68 Abs. 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden sowie die in § 67 Abs. 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden.

Für die Entscheidungen zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für den beantragten naturnahen Ausbau der Bramau ist aufgrund Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Folgende Schutzkriterien werden von dem Vorhaben betroffen:

- 1) Das Gewässer Bramau und beidseits 10m breite Uferstreifen sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE 2024-391, Teilgebiet „Bramau, Hudau, Ohlau und Mühlenau/Schirnau“.
- 2) mehrere Teilflächen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte).
- 3) am Rande des Talraumes befindet sich ein archäologisches Denkmal.

Eine Betroffenheit weiterer besonderer örtlicher Gegebenheiten ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gewässerausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass mögliche Auswirkungen auf das von der Baumaßnahme betroffene FFH-Gebiet und die gesetzlich geschützten Biotope

- ♣ bereits im Zuge der Planungen soweit möglich minimiert wurden. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet, insbesondere hinsichtlich der Lebensräume der vorkommenden Arten der Neunaugen werden auch durch eine biologische Baubegleitung gewährleistet werden.
- ♣ sehr wahrscheinlich nicht von erheblicher Schwere sind, da die nicht betroffenen Abschnitte bzw. Teilflächen verhältnismäßig groß bleiben und ein hohes Wiederbesiedlungspotential für nur bauzeitlich betroffene Flächen darstellen und
- ♣ sehr wahrscheinlich umkehrbar sind, da die Biotope sich nach Fertigstellung insbesondere auf brachfallenden, dauerhaft feuchten Standorten zwischen altem und neuem Gewässerbett neu entwickeln werden. Durch die vorgesehenen Geländeprofilierungen auf diesen bisher landwirtschaftlich genutzten Teilflächen soll zudem eine besonders artenreiche Regeneration gefördert werden. Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Entwicklungszielen für das FFH-Gebiet, insbesondere der Förderung bzw. Wiederherstellung des Lebensraumtyps 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*“. Insgesamt soll die Bramau auf rund 40% ihrer Länge naturnah und nachhaltig umgestaltet werden.

Eine etwaige Betroffenheit des am Rande des Talraumes befindlichen, archäologischen Denkmals wird durch Abgrenzung vom Baustellenbereich ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 14.10.2022

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde